

22. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. Mai 1958

231/A.B.  
zu 243/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten Dr. P f e i f e r und Genossen, betreffend die Wiederherstellung des Schlosses und des Parks von Laxenburg bei Wien, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. D r i m m e l mit:

Schloß und Park Laxenburg sind Eigentum der Gemeinde Wien; sie stehen daher gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533 (Denkmalschutzgesetz), ex lege unter Denkmalschutz. Damit sind gemäss § 4 Abs. 1 des zitierten Gesetzes Veränderungen an dem Objekt, die dessen Bestand, überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung beeinflussen könnten, an die Zustimmung des Bundesdenkmalamtes gebunden und der Erwerb der Liegenschaft im Wege der freiwilligen Veräusserung ohne Zustimmung des Bundesdenkmalamtes verboten.

Eine Ingerenz des Bundes, insbesondere aber meines Ressorts, über die genannten Rechtsvorschriften hinaus besteht im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung des denkmalpflegerisch bedeutenden äusseren Erscheinungsbildes des Schlosses Laxenburg, seiner Nebengebäude und seines Parks nicht. Somit kann seitens meines Ressorts zwar ein Einfluß auf eventuelle Maßnahmen, die einer Erhaltung, Wiederherstellung oder Neugestaltung der Liegenschaft gelten, ausgeübt, können aber solche Maßnahmen nicht erzwungen werden, da das Gesetz keine Handhabe bietet, den Eigentümer eines unter Denkmalschutz stehenden Denkmals zu positiven Maßnahmen, insbesondere zu einem Tätigwerden zu verhalten.

Diese Rechtslage vermochte und vermag naturgemäß das besondere Interesse der staatlichen Denkmalpflege an einer Wiederherstellung und Erhaltung des Schlosses und des Parks Laxenburg nicht auszuschliessen. Die auf Grund dieses Interesses durchgeführten eingehenden Untersuchungen der staatlichen Denkmalpflege haben ergeben, daß der gesamte Gebäudekomplex Laxenburg und der dazu gehörende Park schwere Schäden und Verfallserscheinungen aufweisen, daß aber zur Zeit bei einem entsprechenden Aufwand eine weitestgehende Wiederherstellung der Objekte möglich ist. Eine solche Wiederherstellung hat jedoch zur Voraussetzung, daß die Liegenschaft Laxenburg später einer geeigneten praktischen Verwendung zugeführt werden kann.

Ob und welche Verwendung Laxenburg erfahren soll, dies zu entscheiden, ist Sache der Gemeinde Wien als Eigentümerin der Liegenschaft. Da aber nicht jede künftige Verwendungsart eine Erhaltung des äusseren Erscheinungsbildes von Laxenburg im Sinne der Denkmalpflege möglich macht oder erwarten läßt und die staatliche

23. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. Mai 1958

Denkmalpflege einer Zweckwidmung des Schlosses und seiner Anlagen nicht zustimmen könnte, die als Gefährdung des denkmalwürdigen Bestandes gelten muß, liegt eine der Hauptschwierigkeiten bei der Behandlung des gegebenen Problems in der notwendigen und sinnvollen Abstimmung der künftigen Verwendung der Objekte auf die Interessen der staatlichen Denkmalpflege.

Daneben spielt die Frage der Finanzierung eine entscheidende Rolle. Nach den mir vorliegenden Berichten bewegen sich die notwendigen Beträge zwischen etwa 20 Millionen Schilling bei einer nur teilweisen Wiederherstellung und Neuadaptierung und rund 45 Millionen Schilling bei einer totalen und vollgültigen Instandsetzung des Gesamtbestandes unter gleichzeitiger Modernisierung aller Einrichtungen, die bei einer Verwendung der Liegenschaft für kulturelle oder Wohnzwecke notwendig wären.

Wenn also seitens des Bundesministeriums für Unterricht Schritte unternommen werden sollen, die der Wiederherstellung des Schlosses und des Parks Laxenburg unter dem Gesichtspunkt der staatlichen Denkmalpflege gelten, können diese nur in dem Sinn geschehen, daß das Interesse der staatlichen Denkmalpflege an der Wiederherstellung Laxenburgs als zu erhaltendem Baudenkmal Anlaß dafür ist, der Gemeinde Wien als der gegenwärtigen Eigentümerin der Liegenschaft eine derartige Wiederinstandsetzung bei Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Erfordernisse zu empfehlen. Eine über diese Möglichkeit hinausgehende Wirkung der Interessen des Bundes und damit auch meines Ressorts erscheint nach der bestehenden Rechtslage nicht gegeben, wozu auch auf die im Gegenstand erfolgte Anfragebeantwortung des Herrn Bundesministers für Finanzen (218/A.B., 1. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz vom 28.4.1958) verwiesen wird.

-.-.-.-.-